

Hydrocarbons, C14-C18, n-alkanes, isoalkanes, cyclics, <2% aromatics

Nummer der Fassung: GHS 2.1
Ersetzt Fassung vom: 18.03.2016 (GHS 1)

Überarbeitet am: 17.10.2017

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

Bezeichnung des Stoffs	Hydrocarbons, C14-C18, n-alkanes, isoalkanes, cyclics, <2% aromatics
Registrierungsnummer (REACH)	01-2119457736-27-0004
EG-Nummer	927-632-8
Index-Nr.	-
CAS-Nummer	64742-46-7
Zusätzliche relevante und verfügbare Angaben	Hydrosol P250 EA Verusol 250/290 EA

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen	Herstellung von Stoffen Distribution von Stoffen Zubereitung und (Um-) Verpackung von Stoffen und Mischungen Verwendung in Reinigungsmitteln Verwendung in Beschichtungsstoffen Verwendung im Bohr- und Förderbetrieb in Öl- und Gasfeldern Schmierstoffe Metallbearbeitungsöle/Walzöle Verwendung als Bindemittel und Trennmittel Verwendung als Brennstoff Funktionsflüssigkeiten Kunststoffverarbeitung Verwendung im Straßenbau und Baugewerbe Chemikalien in Bergwerken/-bau Verwendungen in Laboratorien Wasserbehandlungskemikalien Sprengstoffherstellung
---------------------------------------	---

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

DHC Solvent Chemie GmbH
Timmerhellstraße 28
D-45478 Mülheim an der Ruhr
Deutschland

Telefon: +49 (208) 9940-0
Telefax: +49 (208) 9940-150

Sachkundige Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist
e-Mail (sachkundige Person)

Vanessa Manz
productsafety@dhc-solvent.de

1.4 Notrufnummer

Notfallinformationsdienst

Giftnotzentrale	
Land	Telefon
Deutschland	+49 69 222 25285

Hydrocarbons, C14-C18, n-alkanes, isoalkanes, cyclics, <2% aromatics

Nummer der Fassung: GHS 2.1
Ersetzt Fassung vom: 18.03.2016 (GHS 1)

Überarbeitet am: 17.10.2017

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Gefahrenklasse	Kategorie	Gefahrenklasse und - kategorie	Gefahren- hinweis
Aspirationsgefahr	Cat. 1	(Asp. Tox. 1)	H304

Anmerkungen

Voller Wortlaut der H-Sätze in ABSCHNITT 16.

Ergänzende Gefahrenmerkmale

Ergänzende Gefahrenmerkmale.

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen, Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

2.2 Kennzeichnungselemente Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Signalwort **Gefahr**

Piktogramme

GHS08



Gefahrenhinweise

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Sicherheitshinweise

Sicherheitshinweise - Prävention

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

Sicherheitshinweise - Reaktion

P301+P310 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

P331 KEIN Erbrechen herbeiführen.

Sicherheitshinweise - Lagerung

P405 Unter Verschluss aufbewahren.

Sicherheitshinweise - Entsorgung

P501 Inhalt/Behälter industrieller Verbrennungsanlage zuführen.

Zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

2.3 Sonstige Gefahren

Nach den Ergebnissen seiner Bewertung ist dieser Stoff weder ein PBT- noch ein vPvB-Stoff.

Die Dämpfe sind schwerer als Luft, sie können bei Temperaturen oberhalb des Flammpunktes mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.

Rutschgefahr durch verschüttetes oder ausgelaufenes Produkt. Fließendes Produkt kann sich elektrostatisch aufladen, entstehende Funken können zu Bränden oder zur Explosion führen.

Hydrocarbons, C14-C18, n-alkanes, isoalkanes, cyclics, <2% aromatics

Nummer der Fassung: GHS 2.1
Ersetzt Fassung vom: 18.03.2016 (GHS 1)

Überarbeitet am: 17.10.2017

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Stoffname	Hydrocarbons, C14-C18, n-alkanes, isoalkanes, cyclics, <2% aromatics
Registrierungsnummer (REACH)	01-2119457736-27-0004
EG-Nummer	927-632-8
CAS-Nummer	64742-46-7
Index-Nr.	-
Reinheit	100 %

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Anmerkungen

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen.

Nach Inhalation

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Für Frischluft sorgen.

Nach Kontakt mit der Haut

Mit viel Wasser und Seife waschen.

Nach Berührung mit den Augen

Augenlider geöffnet halten und reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

Nach Aufnahme durch Verschlucken

KEIN Erbrechen herbeiführen. Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist).

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Gefahr der Atemnot und der Erstickung. Wahrnehmungs- und Koordinierungsschwächen, Reaktionsverzögerung oder Schläfrigkeit.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

keine

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Kohlendioxid (CO₂), BC-Pulver, Schaum, alkoholbeständiger Schaum, Wasserdampf

Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Kann beim Verbrennen giftigen Kohlenmonoxidrauch erzeugen.

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO₂)

Hydrocarbons, C14-C18, n-alkanes, isoalkanes, cyclics, <2% aromatics

Nummer der Fassung: GHS 2.1
Ersetzt Fassung vom: 18.03.2016 (GHS 1)

Überarbeitet am: 17.10.2017

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen. Löschnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung. Behälter mit Sprühwasser kühlen.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen. Sprühnebel nicht einatmen. Verwendung geeigneter Schutzausrüstungen (einschließlich der in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts genannten persönlichen Schutzausrüstung) zur Verhinderung der Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung. Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Wasser zurückhalten und entsorgen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen.

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Verschüttete Mengen aufnehmen (Sägemehl., Kieselgur (Diatomit), Sand, Universalbinder).

Geeignete Rückhaltetechniken

Einsatz adsorbierender Materialien. - Abdecken der Kanalisationen

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Empfehlungen

• Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung

Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Hydrocarbons, C14-C18, n-alkanes, isoalkanes, cyclics, <2% aromatics

Nummer der Fassung: GHS 2.1
Ersetzt Fassung vom: 18.03.2016 (GHS 1)

Überarbeitet am: 17.10.2017

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Begegnung von Risiken nachstehender Art Unverträgliche Stoffe oder Gemische

Zusammenlagerungshinweise beachten.

Beachtung von sonstigen Informationen

- Geeignete Verpackung

Geeignete Materialien und Beschichtungen von Behältern/Geräten: C-Stahl, Edelstahl, Polyester, Polytetrafluorethylen (PTFE), Polyvinyl Alkohol (PVA)

Ungeeignete Materialien und Beschichtungen von Behältern/Geräten: Butylkautschuk, Naturkautschuk, Ethylen-Propylen-Dien-Monomer (EPDM), Polystyrol, Polyethylen, Polyacrylnitril.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Siehe beigegefügte Expositionsszenarien (Abschnitt 15).

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter

Nationale Grenzwerte

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

Land	Arbeitsstoff	CAS-Nr.	Identifikator	SMW [ppm]	SMW [mg/m ³]	KZW [ppm]	KZW [mg/m ³]	Quelle
DE	Hydrocarbons, C14-C18, n-alkanes, isoalkanes, cyclics, <2% aromatics	64742-46-7	AGW		600		1.200	TRGS 900

Hinweis

KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeiteexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, soweit nicht anders angegeben, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen.

SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeiteexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen.

Schutzstufen und notwendige Kontrollmaßnahmen variieren je nach möglichen Expositionsbedingungen. Geeignete Maßnahmen sind: Fenster und Tür öffnen, um für eine hinreichende Belüftung zu sorgen. Wenn dies nicht möglich ist, den Luftaustausch durch Verwendung einer Lüftung erhöhen

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille mit Seitenschutz verwenden.

Hautschutz

• Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh.

Kurzzeitiger Hautkontakt: Einmalhandschuhe

Langzeitiger Hautkontakt: Handschuhe mit langen Ärmelaufschlägen

Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen.

Hydrocarbons, C14-C18, n-alkanes, isoalkanes, cyclics, <2% aromatics

Nummer der Fassung: GHS 2.1
Ersetzt Fassung vom: 18.03.2016 (GHS 1)

Überarbeitet am: 17.10.2017

- **Art des Materials**

NBR: Acrylnitril-Butadien-Kautschuk, FKM: Fluorelastomer, Fluorkautschuk

- **Materialstärke**

0,40 mm.

- **Durchbruchzeit des Handschuhmaterials**

>480 Minuten (Permeationslevel: 6)

- **sonstige Schutzmaßnahmen**

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

Körperschutz:

Geeignete Sicherheitskleidung: Flammenhemmende Bekleidung

Geeignete Sicherheitsschuhe: Antistatische Sicherheitsschuhe gemäß EN 345 S3

- **Atemschutz**

Bei Arbeiten in geschlossenen Räumen unter erhöhten Produkttemperaturen empfehlen sich lokale Absaug- oder explosionsgeschützte Belüftungseinrichtungen. Falls dies für die beabsichtigte Verwendung nicht ausreicht, muss ein geeigneter Atemschutz getragen werden gemäß EN 140 vom Typ A oder besser (siehe Expositionsszenarien).

- **Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition**

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Aggregatzustand	flüssig
Farbe	klar - farblos
Geruch	charakteristisch

Sonstige physikalische und chemische Kenngrößen

pH-Wert	nicht bestimmt
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	<-5 °C (ASTM D 5950)
Siedebeginn und Siedebereich	230 – 335 °C (ASTM D 86)
Flammpunkt	>93 °C
Explosionsgrenzen	
• untere Explosionsgrenze (UEG)	0,5 Vol.-%
• obere Explosionsgrenze (OEG)	7 Vol.-%
Dampfdruck	0,001 kPa bei 20 °C
Dichte	0,78 – 0,92 g/cm ³ bei 15 °C
Löslichkeit(en)	nicht bestimmt
Verteilungskoeffizient	
n-Octanol/Wasser (log KOW)	Keine Information verfügbar.
Selbstentzündungstemperatur	>200 °C
Viskosität	
• kinematische Viskosität	2,8 – 15 mm ² /s bei 20 °C (ASTM D7042)
Explosive Eigenschaften	
kann bei Verwendung explosionsfähige/entzündbare Dampf-/Luft-Gemische bilden	
Oxidierende Eigenschaften	keine

Hydrocarbons, C14-C18, n-alkanes, isoalkanes, cyclics, <2% aromatics

Nummer der Fassung: GHS 2.1
Ersetzt Fassung vom: 18.03.2016 (GHS 1)

Überarbeitet am: 17.10.2017

9.2 Sonstige Angaben

Oberflächenspannung 26 – 30 mN/m (25 °C) (Wilhelmy Plate)

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Dieses Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen nicht reaktiv.

10.2 Chemische Stabilität

Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil (siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen").

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

Hinweise wie Brände oder Explosionen vermieden werden können

Explosionssgeschützte elektrische Geräte/Lüftungsanlagen/Beleuchtungsanlagen verwenden. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Akute Toxizität

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

Expositionsweg	Endpunkt	Wert	Spezies
oral	LD50	5.000 mg/kg	Ratte
dermal	LD50	2.000 mg/kg	Kaninchen
inhalativ: Dampf	LC50	5.000 mg/l/4h	Ratte

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Ist nicht als schwer augenschädigend oder augenreizend einzustufen.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

Zusammenfassung der Bewertung der CMR-Eigenschaften

Ist weder als keimzellmutagen (mutagen), karzinogen noch als reproduktionstoxisch einzustufen.

Hydrocarbons, C14-C18, n-alkanes, isoalkanes, cyclics, <2% aromatics

Nummer der Fassung: GHS 2.1
Ersetzt Fassung vom: 18.03.2016 (GHS 1)

Überarbeitet am: 17.10.2017

Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch einzustufen.

Aspirationsgefahr

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Bei Berührung mit der Haut. Bei Einatmen.

Sonstige Angaben

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

gemäß 1272/2008/EG: Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen.

(Akute) aquatische Toxizität

Endpunkt	Wert	Spezies	Expositions-dauer
LL50	>1.000 mg/l	Regenbogenforelle (Oncorhynchus mykiss)	96 h
EL50	>1.000 mg/l	Daphnia magna	48 h

(Chronische) aquatische Toxizität

Endpunkt	Wert	Spezies	Expositions-dauer
NOELR	>1.000 mg/l	Regenbogenforelle (Oncorhynchus mykiss)	28 d
NOELR	>1.000 mg/l	Daphnia magna	21 d

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Der Stoff ist leicht biologisch abbaubar.

Prozess	Abbaurrate	Zeit
Sauerstoffverbrauch	82 %	24 d

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung

Nach den Ergebnissen seiner Bewertung ist dieser Stoff weder ein PBT- noch ein vPvB-Stoff.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

Hydrocarbons, C14-C18, n-alkanes, isoalkanes, cyclics, <2% aromatics

Nummer der Fassung: GHS 2.1
Ersetzt Fassung vom: 18.03.2016 (GHS 1)

Überarbeitet am: 17.10.2017

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Leere Behälter können Rückstände enthalten und gefährlich sein. Behälter nicht ohne sachgerechte Anweisungen wiederbefüllen oder reinigen. Leere Fässer sollten bis zur sachgerechten Rekonditionierung oder Entsorgung komplett leergetropft und sicher gelagert werden. Leere Behälter für Recycling, zur Rückgewinnung oder Entsorgung durch geeignete, qualifizierte oder lizenzierte Kontraktoren und gemäß behördlicher Bestimmungen aufbereiten. Setzen Sie solche Behälter NICHT UNTER DRUCK ODER SCHNEIDEN, SCHWEISSEN, LÖTEN, BOHREN, SCHLEIFEN SIE AN. SETZEN SIE DIE BEHÄLTER NICHT HITZE, FLAMMEN, FUNKEN, STATISCHER AUFLADUNG ODER ANDEREN ZÜNDQUELLEN AUS. SIE KÖNNTEN EXPLODIEREN UND ZU VERLETZUNG ODER TOD FÜHREN.

Abfallverzeichnis

Vorgeschlagene(r) Abfallcode(s) für das gebrauchte Produkt:

07 01 04x Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

- | | | |
|------|---|--|
| 14.1 | UN-Nummer | (unterliegt nicht den Transportvorschriften) |
| 14.2 | Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung | nicht relevant |
| 14.3 | Transportgefahrenklassen | |
| | Klasse | - |
| 14.4 | Verpackungsgruppe | nicht relevant |
| 14.5 | Umweltgefahren | keine (nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvorschriften) |
| 14.6 | Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender | |
| | Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor. | |
| 14.7 | Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code | |
| | Die Fracht wird nicht als Massengut befördert. | |

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

• Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

Stoffname	CAS-Nr.	Gew.-%	Art der Registrierung	Nr.
Hydrocarbons, C14-C18, n-alkanes, isoalkanes, cyclics, <2% aromatics		100	1907/2006/EC Anhang XVII	3

• Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV)

nicht gelistet

Hydrocarbons, C14-C18, n-alkanes, isoalkanes, cyclics, <2% aromatics

Nummer der Fassung: GHS 2.1
Ersetzt Fassung vom: 18.03.2016 (GHS 1)

Überarbeitet am: 17.10.2017

- **Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen aufgrund der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Farben und Lacken (2004/42/EG, Decopaint-Richtlinie)**

VOC-Gehalt 100 %

- **Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS) - Anhang II**

nicht gelistet

- **Verordnung 166/2006/EG über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters (PRTR)**

nicht gelistet

- **Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (WRR)**

nicht gelistet

Nationale Vorschriften (Österreich)

- **Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)**

VbF (Gruppe und Gefahrenklasse): AIII (brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A, Gefahrenklasse III)

Nationale Vorschriften (Deutschland)

- **Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)**

Wassergefährdungsklasse (WGK): 1 (schwach wassergefährdend)

Kennnummer 27

- **Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)**

Nummer	Stoffgruppe	Klasse	Konz.	Massenstrom	Massenkonzentration	Hinweis
5.2.5	organische Stoffe		100 Gew.-%	0,5 kg/h	50 mg/m ³	3)

Hinweis

3) Der Massenstrom 0,50 kg/h oder die Massenkonzentration 50 mg/m³ darf, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschritten werden (ausgenommen staubförmige organische Stoffe).

- **Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)**

Lagerklasse (LGK): 10 (brennbare Flüssigkeiten)

Nationale Verzeichnisse

Land	Verzeichnis	Status
AU	AICS	Stoff ist gelistet
CA	DSL	Stoff ist gelistet
CN	IECSC	Stoff ist gelistet
EU	ECSI	Stoff ist gelistet
EU	REACH Reg.	Stoff ist gelistet
JP	CSCL-ENCS	nicht gelistet
JP	ISHA-ENCS	nicht gelistet
KR	KECI	Stoff ist gelistet
MX	INSQ	Stoff ist gelistet
NZ	NZIoC	Stoff ist gelistet
PH	PICCS	Stoff ist gelistet
TR	CICR	Stoff ist gelistet

Hydrocarbons, C14-C18, n-alkanes, isoalkanes, cyclics, <2% aromatics

Nummer der Fassung: GHS 2.1
Ersetzt Fassung vom: 18.03.2016 (GHS 1)

Überarbeitet am: 17.10.2017

Land	Verzeichnis	Status
TW	TCSI	Stoff ist gelistet
US	TSCA	Stoff ist gelistet

Legende

AICS	Australian Inventory of Chemical Substances.
CICR	Chemical Inventory and Control Regulation.
CSCL-ENCS	List of Existing and New Chemical Substances (CSCL-ENCS).
DSL	Domestic Substances List (DSL).
ECSI	EG Stoffverzeichnis (EINECS, ELINCS, NLP).
IECSC	Inventory of Existing Chemical Substances Produced or Imported in China.
INSQ	National Inventory of Chemical Substances.
ISHA-ENCS	Inventory of Existing and New Chemical Substances (ISHA-ENCS).
KECI	Korea Existing Chemicals Inventory.
NZIoC	New Zealand Inventory of Chemicals.
PICCS	Philippine Inventory of Chemicals and Chemical Substances.
REACH Reg.	REACH registrierte Stoffe.
TCSI	Taiwan Chemical Substance Inventory.
TSCA	Toxic Substance Control Act.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für diesen Stoff durchgeführt. Für den Stoff wurde eine Stoffsicherheitsbeurteilung gemäß Artikel 14 der REACH-Verordnung durchgeführt; der Stoff erfüllt nicht die Kriterien zur Einstufung als gesundheits- oder umweltgefährdend und sind nicht als PBT- oder vPvB-Stoffe zu erachten. Eine verwendungsbezogene quantitative Risikobeurteilung ist daher nicht erforderlich. Das Risiko bezieht sich auf die Aspirationsgefahr (R65/H304). Diese lässt sich durch auf diese Gefahr zugeschnittene Maßnahmen zum Risikomanagement eingrenzen:

Arbeiter:

- Das Produkt nicht zu sich nehmen
- Einhalten der Hygiene am Arbeitsplatz
- Kontakt mit verunreinigtem Arbeitsgerät vermeiden

Konsument:

Bei Lampenölen und Grillanzünder Sicherheitshinweise beachten:

- Vertrieb von lichtundurchlässigen und schwarzen Behältern mit max. 1l Inhalt
- Kennzeichnung mit spezifischen Sicherheitsanweisungen

Ein Expositionsszenario ist nicht erforderlich.

Im Falle wiederholten Hautkontaktes kann es zu spröder oder rissiger Haut kommen (R66/EUH066). Durch Tragen von Schutzhandschuhen gemäß EN374 kann diese Gefahr vermieden werden.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

16.1 Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)

Abschnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)
1.3	Sachkundige Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist: Christian Knappe	Sachkundige Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist: Vanessa Manz
1.4	Notfallinformationsdienst: DHC Solvent Chemie GmbH +49 (208) 9940-112 Diese Nummer ist nur für medizinische Notfälle. Giftnotrufzentrale Berlin +49 (0)30 19 240.	Notfallinformationsdienst
1.4		Giftnotzentrale: Änderung in der Auflistung (Tabelle)
2.2		Sicherheitshinweise - Prävention: Änderung in der Auflistung (Tabelle)
7.3	Spezifische Endanwendungen: Siehe beigefügte Expositionsszenarien	Spezifische Endanwendungen: Siehe beigefügte Expositionsszenarien (Abschnitt 15).

Hydrocarbons, C14-C18, n-alkanes, isoalkanes, cyclics, <2% aromatics

Nummer der Fassung: GHS 2.1
Ersetzt Fassung vom: 18.03.2016 (GHS 1)

Überarbeitet am: 17.10.2017

Abschnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)
8.1		Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte): Änderung in der Auflistung (Tabelle)
8.2	Geeignete technische Steuerungseinrichtungen: Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen. Schutzstufen und notwendige Kontrollmaßnahmen variieren je nach möglichen Expositionsbedingungen. Geeignete Maßnahmen sind: Fenster und Tür öffnen, um für eine hinreichende Belüftung zu sorgen. Wenn dies nicht möglich ist, den Luftaustausch durch Verwendung einer Lüftung erhöhen (siehe beigefügte Expositionsszenarien).	Geeignete technische Steuerungseinrichtungen: Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen. Schutzstufen und notwendige Kontrollmaßnahmen variieren je nach möglichen Expositionsbedingungen. Geeignete Maßnahmen sind: Fenster und Tür öffnen, um für eine hinreichende Belüftung zu sorgen. Wenn dies nicht möglich ist, den Luftaustausch durch Verwendung einer Lüftung erhöhen
11.1		Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen: Bei Berührung mit der Haut. Bei Einatmen.
14.5	Umweltgefahren	Umweltgefahren: keine (nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvorschriften)
15.1		• Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII: Änderung in der Auflistung (Tabelle)
15.1		• Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV): nicht gelistet
15.1		• Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS) - Anhang II: nicht gelistet
15.1		• Verordnung 166/2006/EG über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters (PRTR): nicht gelistet
15.1		• Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (WRR): nicht gelistet
15.1	• Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS)	• Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
15.1	Wassergefährdungsklasse (WGK): 1 (schwach wassergefährdend) - Listenstoff (VwVwS)	Wassergefährdungsklasse (WGK): 1 (schwach wassergefährdend)
15.1		Nationale Verzeichnisse: Änderung in der Auflistung (Tabelle)
16		Abkürzungen und Akronyme: Änderung in der Auflistung (Tabelle)
16	Wichtige Literatur und Datenquellen: - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU - Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP, EU-GHS) - Siehe beigefügte Expositionsszenarien http://www.dhc-solvent.de/dhc_sdbreach.html http://www.dhc-solvent.de/en/dhc_sdbreach.html Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung) (IATA).	Wichtige Literatur und Datenquellen: - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU - Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP, EU-GHS) Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung) (IATA).
16		Haftungsausschluss: Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen. Die Informationen zu gesetzlichen Regelungen erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Es können darüber hinaus auch andere Vorschriften für das Produkt gelten.

Hydrocarbons, C14-C18, n-alkanes, isoalkanes, cyclics, <2% aromatics

Nummer der Fassung: GHS 2.1
Ersetzt Fassung vom: 18.03.2016 (GHS 1)

Überarbeitet am: 17.10.2017

Abkürzungen und Akronyme

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
ADR	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigen Schlüssel, der CAS Registry Number)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen
CMR	Carcinogenic, Mutagenic or toxic for Reproduction (krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
Index-Nr.	Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code
KZW	Kurzzeitwert
LGK	Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "Marine Pollutant")
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
ppm	Parts per million (Teile pro Million)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
SMW	Schichtmittelwert
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)
TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)
VbF	Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (Österreich)
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

Wichtige Literatur und Datenquellen

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP, EU-GHS)

Hydrocarbons, C14-C18, n-alkanes, isoalkanes, cyclics, <2% aromatics

Nummer der Fassung: GHS 2.1
Ersetzt Fassung vom: 18.03.2016 (GHS 1)

Überarbeitet am: 17.10.2017

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN).
Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG).
International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung) (IATA).

Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Kapitel 2 und 3 angegeben)

Code	Text
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen. Die Informationen zu gesetzlichen Regelungen erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Es können darüber hinaus auch andere Vorschriften für das Produkt gelten.